

## **Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Wüstenrot**

### **I. Zweckbestimmung**

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Wüstenrot ein Amtsblatt heraus.
2. Das Mitteilungsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wüstenrot nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 02.02.82. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

### **II. Name, Herausgeber, Verlag**

1. Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung "Bürger und Gemeinde", „Mitteilungsblatt der Gemeinde Wüstenrot mit den Ortsteilen, Neulautern, Wüstenrot, Finsterrot, Neuhütten und Maienfels“.
2. Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Wüstenrot.  
Druck und Verlag: Ernst Krieger Verlag  
Ostlandstraße 47  
74572 Blaufelden

Verantwortlicher für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane, alle sonstigen Mitteilungen und Veröffentlichungen der Gemeinde ist der Bürgermeister, oder bei seiner Verhinderung, der von ihm Beauftragte. Für den übrigen Inhalt einschließlich des Anzeigenteils liegt die Verantwortung beim Verlag.

3. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Donnerstag, sofern infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Der Redaktionsschluß ist dienstags 10.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Manuskripte oder Anzeigentexte bei der Gemeindeverwaltung Wüstenrot, Eichwaldstraße 19, eingegangen sein. Anzeigen können auch direkt dem Verlag übermittelt werden.

### **III. Inhalt**

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Wüstenrot und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
2. Sitzungsbericht und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
3. Veranstaltungshinweise der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Schulen, der Parteien, der örtlichen Vereine, der sonstigen örtlichen Organisationen sowie überörtlicher Vereinigungen, soweit diese ihren Sitz in der Gemeinde Wüstenrot haben.
4. Veranstaltungsberichte und sonstige Veröffentlichungen der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Schulen, der Parteien, der örtlichen Vereine, der sonstigen örtlichen Organisationen sowie überörtliche Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Wüstenrot. Die Veranstaltungsberichte der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Parteien, Vereine und sonstiger Organisationen müssen örtlichen Bezug haben. Jeweils 2 Monate vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie anderer politischer Wahlen werden - ausgenommen im Anzeigenteil - von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern, nur noch Hinweise und Einladungen zu Veranstaltungen veröffentlicht. Nicht mehr veröffentlicht werden während dieser Zeit Versammlungsberichte von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern, sowie Auseinandersetzungen parteipolitischer oder interessengebundener Art.
5. Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstigen örtlichen Organisationen. Zur Entgegennahme dieser Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
6. Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden Leserzuschriften sowie sonstige allgemeine Meinungsäußerungen und Darstellungen (Aufsätze, Essays, Kommentare und ähnliches) zu kommunalpolitischen und landespolitischen oder bundespolitischen Themenbereichen.

### **IV. Allgemeine Richtlinien**

1. Sämtliche nichtamtliche Veröffentlichungen und Anzeigen müssen von den Verfassern verantwortlich gezeichnet sein.

2. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach Abschn. III Ziff. 3 und 4 sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichungen üblichen Umfang nicht übersteigen.
3. Die Manuskripte sollen maschinengeschrieben sein und in DIN-A-4-Format abgegeben werden. Eine Gewährleistung der Gemeinde, insbesondere für die Platzierung der Artikel, deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Der Bürgermeister (oder sein Vertreter im Amt) hat das Recht:
  - a) Veröffentlichungen, die der Nr. 2 nicht entsprechen, dem Verfasser zur Änderung zurückzugeben;
  - b) Veröffentlichungen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet sind, abzulehnen;
  - c) Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, abzulehnen.

## **V. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wüstenrot, 22.03.94

Awe  
Bürgermeister